

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1973)

Heft: 3-4

Artikel: Das Samnaun als Zollausschluss-Gebiet

Autor: Margadant, Silvio

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398127>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Samnaun als Zollausschluß-Gebiet

von Silvio Margadant, Chur

Als erstes muß man sich die geographische Lage des Samnauns vergegenwärtigen: Das Samnaun ist das unterste linke Seitental des Engadins und mündet in Schalkel (Tschera) aus. Die schweizerisch-österreichische Grenze verläuft von dort bis nach Spissermühle dem Schergenbach entlang und schwenkt dann nach Norden ins Zanderstal ab.

Bis in die ersten Jahre unseres Jahrhunderts besaß das Samnaun nur eine einzige Fahrverbindung mit der Außenwelt. Dieser Weg führte aber nicht etwa auf Schweizer Gebiet, sondern verlief von Compatsch über Spiß (Oe) und Noggl (Oe) nach Hinter Rauth im Tirol und von dort weiter nach Pfunds. Um in die Schweiz zu gelangen, mußten die Einwohner des Samnauns also einen langen und beschwerlichen Umweg über österreichisches Territorium in Kauf nehmen.

Vor diesem Hintergrund muß die ganze Zollausschluss-Angelegenheit gesehen werden. Ihren Anfang nahm sie mit einer Beschwerde der Samnauner vom 8. Januar 1892 gegen die Errichtung eines österreichischen Zollamts bei Finstermünz. Gleichzeitig stellte der Gemeindevorstand von Samnaun das Gesuch an den schweizerischen Bundesrat, ihr Tal von der schweizerischen Zolllinie auszuschließen. Als Grund für diesen Antrag nannte er «die drückende Lage, in welche diese, durch ihre geographische Lage für sich abgeschlossene Talschaft infolge der Einführung des neuen Zolltarifs gekommen sei».

Die Bündner Regierung, der dieses Gesuch zur Stellungnahme unterbreitet wurde, holte beim Kantonalen Polizeidepartement ein Gutachten ein, dem ich folgende Zitate entnehme: «Die Gemeinde Samnaun ist in Folge ihrer geographischen Lage vom Verkehr mit dem Kanton Graubünden und der Schweiz fast ganz abgeschnitten; sie bezieht aus der Schweiz durch das Engadin bloß Kaffee, Zucker, Spirituosen, Tabak und Cigarren. Für den Bezug der übrigen Lebensmittel und auch hinsichtlich des Viehverkehrs ist sie auf das benach-

barte Tirol angewiesen, mit welchem sie durch einen sehr mangelhaften und kaum fahrbaren Weg verbunden ist.

Der Ausschluß der Talschaft Samnaun aus der schweizerischen Zolllinie entlastet die Einwohner dieser Talschaft von einer jährlichen Ausgabe von ca. Fr. 1800.–, welcher Betrag bisher für die aus Tirol eingeführten Waren und Vieh als Zoll der Eidgenossenschaft entrichtet werden mußte.» (Gutachten vom 8. April 1892, STAGR Sig. X 21 n 2). Die Eidgenossenschaft hätte demnach durch den Zollausschluß des Samnauns kaum eine finanzielle Einbuße erlitten, da die ausbleibenden Zolleinnahmen von Fr. 1800.– durch die Aufhebung des Zollamts Samnaun gedeckt worden wären.

Allerdings weist das Gutachten darauf hin, daß solche Ausnahmegewilligungen in politischer Hinsicht eher bedenkliche Folgen nach sich ziehen, «indem einerseits bei den dadurch Begünstigten das Gefühl der Staatszusammengehörigkeit allmählich nachläßt und andererseits die Begehrlichkeit der übrigen Grenzbewohner geweckt wird.»

Aufgrund dieser Sachlage hieß der Bundesrat das Begehren der Samnauner in Anwendung von Art. 4 des Zollgesetzes von 1851 mit sofortiger Wirkung gut (BBl. 1892 II, S. 756). Er knüpfte jedoch die Bedingung daran, daß die Samnauner keinen Mißbrauch gegenüber der Zollverwaltung – mit anderen Worten: Schmuggel – aufkommen lassen dürfen.

Am 15. Juni desselben Jahres beschloß der Bundesrat, auch das Val Sampuoir mit dem Pfandshof als Zollausschlussgebiet zu behandeln (Protokoll des Bundesrats vom 15. Juni 1892, Auszug bei den Akten STAGR X 21 n 2), da die Verhältnisse, die für den Ausschluß des Samnauns aus der schweizerischen Zolllinie ausschlaggebend waren, auch für dieses Tal galten.

Im Jahr 1910 äußerte das Eidgenössische Zolldepartement die Ansicht, nach dem Bau der Fahrstrasse ins Samnaun seien die Gründe für eine Bevorzugung dieser Talschaft dahingefallen, und beantragte die Aufhebung dieses Zollausschlussgebietes. Die Samnauner wehrten sich aber gegen dieses Ansinnen mit der Begründung, durch das Bestehen einer Fahrstraße in die Schweiz nehme der Warenverkehr mit dem Tirol ab und damit auch die Zolleinnahmen. Auch der

Kanton Graubünden stellte sich hinter die Samnauner (Regierungsbeschluss vom 2. September 1910, STAGR Sig. CB V/3 290, Nr. 2038). Schließlich beschloß der Bundesrat, Samnaun und Sampuoir sollten «bis auf weiteres» als Zollausland betrachtet werden (Protokoll des Bundesrats vom 3. März 1911, Auszug bei den Akten STAGR X 21 n 2).

1938 kam die Aufhebung des Zollausschlusses dieser Täler wieder zur Behandlung, wobei sich die Regierung des Kantons Graubünden auf die Seite des Samnauns stellte.

Acht Jahre später (1946) warf die Oberzolldirektion der Schweiz diese Frage erneut auf. Auch die Kreiszolldirektion Chur vertrat die Ansicht, ihr Begehren auf Aufhebung jenes Zollausschlußgebietes sei nunmehr gerechtfertigt. Die Samnauner wehrten sich aber gegen diese Tendenzen, da sie nun größtenteils von der Fremdenindustrie lebten, welche weitgehend vom bestehenden Zustand des Tals profitierte, ja geradezu davon abhängig war. Auch diesmal sprachen sich sowohl das Justiz- und Polizeidepartement als auch das Finanz- und Militärdepartement des Kantons Graubünden für eine Beibehaltung des Zollausschlusses des Samnauns aus. Bis heute ist es nun bei dieser Ausnahmestellung des Samnauns geblieben.